

GZ: DSB-D054.601/0001-DSB/2016

Sachbearbeiterin: Mag. Christina Maria  
SCHWAIGER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG) geändert werden soll (GZ. BMGF-2101/0014-II/A/3/2016)**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 1 ÄrzteG 1998):

Der Entwurf sieht in § 27 Abs. 1 eine Erweiterung der Daten, welche die Ärzteliste jedenfalls zu führen hat, vor. Dabei sollen nunmehr auch die Daten gemäß Z 15 hinsichtlich einer vorläufigen Untersagung der Berufsausübung (§§ 62 und 138) und Z 16 hinsichtlich einer Sperre der Ordinationsstätte (§ 56) als öffentlich gelten. Wie den Erläuterungen zu § 27 Abs. 1 zu entnehmen ist, wird dies aus Gründen des Patientenschutzes erwogen.

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist insbesondere auf die vorläufige Untersagung der Berufsausübung einzugehen. Zu einer solchen kann es sowohl im Rahmen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens, als auch eines Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters nach § 268 ABGB oder eines Strafverfahrens kommen.

Dazu ist anzumerken, dass diese Daten nunmehr verpflichtend in die – öffentlich einsehbare – Ärzteliste aufzunehmen sind, ohne dass es hiefür einer Interessensabwägung bedarf (§ 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm Art. 8 EMRK).

Bedenklich erscheint insbesondere, dass es sich bei diesen Aufnahmegründen um vorläufige Untersagungen – sohin Provisorialmaßnahmen – handelt, die darüber hinaus Hinweise auf sensible Daten (§ 4 Z 2 DSG 2000) sowie strafrechtlich relevante Daten (§ 8 Abs. 4 DSG 2000) enthalten und das berufliche Fortkommen des betroffenen Arztes (selbst im Falle einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruches) erschweren können.

Ebenso erscheint bedenklich, dass keine Verpflichtung zur Richtigstellung oder Löschung oder Ergänzung des Eintrages (etwa hinsichtlich eines eingelebten Rechtsmittels) normiert ist.

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung einer nochmaligen Überprüfung aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unterziehen. Auf § 10 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes (ZvVG) sowie die dazu ergangene Stellungnahme der Datenschutzbehörde (abrufbar auf der Website des Parlamentes) wird in diesem Kontext – als mögliches Vorbild – ausdrücklich hingewiesen.

#### Zu Z 24 (§ 117d Abs. 2 und 5 ÄrzteG):

Es wird angemerkt, dass Abs. 2 einerseits eine Übermittlungsermächtigung, u.a. an die Ärztekammern in den Bundesländern sowie die ÖQMed, enthält; andererseits normiert Abs. 5, dass die Österreichische Ärztekammer die Ärztekammern in den Bundesländern sowie die ÖQMed als Dienstleister heranziehen kann, was jedoch eine Übermittlung (§ 4 Z 12 DSG 2000) ausschließt. Insofern scheint ein Widerspruch vorzuliegen.

Hinsichtlich des letzten Satzes in Abs. 5 wird auf einen möglichen Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie § 33 DSG 2000 hingewiesen.

#### Zu Z 26 (§ 118q ÄrzteG):

Es ist unklar, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle die ÖQMed tätig wird.

§ 117d sieht bereits vor, dass die Österreichische Ärztekammer die ÖQMed als Dienstleister heranziehen kann, sodass eine Überlassung (§ 4 Z 11 DSG 2000) an die Österreichische Ärztekammer bzw. andere Auftraggeber nicht eigens normiert werden müsste.

Sollte die ÖQMed hingegen – fallbezogen – als eigenständiger datenschutzrechtlicher Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) auftreten, so wird angeregt, dies im Gesetzestext klarzustellen.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates in Kopie übermittelt.

- 3 -

30. August 2016  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
SCHMIDL